



RU6-E-3372/003-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/13710 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeitung

MMMag. Eduard
Schadinger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12908

25. Juli 2025

Betrifft

ÖBB-Strecke 114.01 Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt Nord (Gänserndorf - Staatsgrenze), km 32,954 bis km 77,993, "Modernisierung der Nordbahn; Nordabschnitt"; eisenbahnrechtliches Enteignungsverfahren betreffend Engelbert Gruber

Kundmachung

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12. September 2024, Geschäftszahl: 2023-0.877.533, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „ÖBB-Strecke 114.01, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal; Abschnitt NORD (Gänserndorf – Staatsgrenze); km 32,954 bis km 77,993; „Modernisierung der Nordbahn, Nordabschnitt““ erteilt.

Mit Eingabe vom 22. April 2025 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG Folgendes:

„1.) Die Einräumung des lastenfreien Eigentums an dem im Alleineigentum von Engelbert Gruber, geb.: 26.10.1953 wohnhaft in 2253 Weikendorf, Untere Hauptstraße 2/1 stehenden, im beiliegenden Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 20. Oktober 2023, GZ: 20293-1205, ausgewiesenen neuen GST-NR 649/2 [im Ausmaß von

63 m²] – durch Teilung aus GST-NR 649, EZ 450, Katastralgemeinde 06026 Tallesbrunn, neu geschaffen – zugunsten der ÖBB-Infrastruktur AG (FN 71396w).

2.) Es möge aufgrund einer Sachverständigenschätzung im Enteignungsbescheid die Höhe der Enteignungsentschädigung unter Setzung einer angemessenen Leistungsfrist von einem Monat ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides festgesetzt und angeordnet wird, dass der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides nicht gehindert werden kann, sobald der im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigungsbetrag bezahlt oder gerichtlich erlegt ist.“

Nach den Bestimmungen des Hochleistungsstreckengesetzes – HIG und des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG (§§ 11ff) iVm den Bestimmungen der §§ 40 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird die mündliche Enteignungsverhandlung wie folgt anberaumt:

Verhandlungstag:	29. August 2025
Beginn:	9.00 Uhr
Verhandlungsort:	Gemeindeamt der Marktgemeinde Weikendorf, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf

Der Grundeinlöseplan und das Grundeinlöseverzeichnis des in Anspruch genommenen Grundstückes liegen bis zum Vortag der Verhandlung während der gewöhnlichen Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf:

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14, Erdgeschoß, Zimmer 14.E26, und
- bei der Marktgemeinde Weikendorf

Einwendungen gegen das Vorhaben können nicht berücksichtigt werden,

- wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14, Erdgeschoß, Zimmer 14.E26, oder
- während der Verhandlung vorgebracht werden.

Einwendungen, die nach Abschluss der Verhandlung vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (§ 42 Abs.1 AVG).

Ergeht an:

**4. Abteilung Landesamtsdirektion
mit dem Ersuchen, die Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 Eisenbahn-
Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG unverzüglich im Internet
(<http://www.land-noel.at/noel/AlleKundmachungen.html>) zu verlautbaren**

-
1. ÖBB-Infrastruktur AG, z.H. Herrn Dr. Martin Wandl, Herrn Dr. Wolfgang Krempel, Rechtsanwälte, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten
 2. Gebietsbauamt Korneuburg, z.H. Frau Dipl.-Ing. Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
mit dem Ersuchen um Teilnahme
 3. Marktgemeinde Weikendorf, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf
mit dem Ersuchen,
 - die Kundmachung unverzüglich auf der do. Amtstafel zu verlautbaren sowie den Grundeinlöseplan und das Grundeinlöseverzeichnis des in Anspruch genommenen Grundstückes mindestens 14 Tage vor der Enteignungsverhandlung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen,
 - die mit dem Kundmachungsvermerk versehene Kundmachung und die Projektsunterlagen dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und
 - an der Verhandlung teilzunehmen
 5. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
 6. Herrn Engelbert Gruber, Untere Hauptstraße 2/1, 2253 Weikendorf

Für die Landeshauptfrau
Mag. K r e n h u b e r